



Teilnahmebedingungen / Merkzettel für den Karnevalsumzug 2020 in Havixbeck

Havixbecker Karnevalsumzug – am 23. Februar 2020 – **Start 14:11 Uhr**

Liebe Karnevalisten und Freunde des Havixbecker Karnevalsumzuges!

Diese Teilnahmebedingungen für den Karnevalsumzug sind für jeden Zugteilnehmer verbindlich.

Bitte lesen Sie die Bedingungen aufmerksam durch, da sie Mitwirkungsrechte, aber auch Pflichten für Sie als Zugteilnehmer enthalten.

Mit Abgabe Ihrer Anmeldung erklären Sie, dass Sie die nachfolgenden Bedingungen gelesen, verstanden und mit ihrem Inhalt einverstanden sind.

1. Veranstalter und Ansprechpartner:

Veranstalter ist die „Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Georg Havixbeck“ vertreten durch das OHK, ein Sachausschuss des Pfarrgemeinderates St. Dionysius und St. Georg.

Ansprechpartner sind Rainer Veltel und Andreas Messing

2. Allgemeines

Die Zugteilnahme ist unter Anerkennung der Sicherheitsregeln und der Benennung eines für die angemeldete Gruppe verantwortlichen Leiters möglich. Die Sicherheitsregeln sind Bestandteil der Anmeldung. Der verantwortliche Gruppenleiter verpflichtet sich durch seine Unterschrift auf der Anmeldung, für die Einhaltung aller genannten Regeln durch alle Teilnehmer der Gruppe Sorge zu tragen. Ihm obliegt die Verantwortung für die Sicherheit aller Teilnehmer der Gruppe sowie der Zuschauer in der jeweiligen Umgebung der Gruppe.

Er stellt den Veranstalter des Havixbecker Karnevalsumzug von sämtlichen Haftungs- und Schadenersatzansprüchen ausdrücklich frei, die aufgrund von Nichtbeachtung der Sicherheitsregeln oder der in der Zuganmeldung genannten Erfordernisse entstehen.

Sollte der Karnevalsumzug aus Gründen, die der Veranstalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, besteht kein Schadenersatz gegenüber dem Veranstalter.

3. Anmeldung

Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen detailliert und gut lesbar aus, wichtig ist die Benennung des Verantwortlichen mit Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

An dem Umzug können nur Gruppen und Fahrzeuge teilnehmen, die der Zugleitung gemeldet sind.

Die Anmeldungen sind persönlich am 29. Januar 2020 beim Wagenbauertreffen (20:00 Uhr) abzugeben.

Angemeldet ist jede Gruppe, die eine schriftliche Bestätigung vom OHK bekommt.

Besondere Wünsche zur Platzierung im Zug können nur bedingt berücksichtigt werden.

Die Startnummernreihenfolge für die Zugteilnehmer wird unter Berücksichtigung der Fußgruppen und Musikkapellen vom OHK festgelegt. Für die Einordnung der Wagengespanne wird ein jährlich rotierendes System angestrebt.

Mit der Abgabe der Anmeldung wird die verbindliche Teilnahme am Karnevalsumzug erklärt.

Änderungen des Programms oder der mitwirkenden Personen berechtigen nicht zum Rücktritt von der verbindlichen Anmeldung.
Die Start-Nummer des Wagens ist deutlich sichtbar schon bei der Anfahrt am Fahrzeug anzubringen.

4. Alkohol

Alkoholisierter Personen können am Zug nicht teilnehmen. Der Verantwortliche der Gruppe hat dafür Sorge zu tragen, ansonsten muss leider die ganze Gruppe vom Umzug ausgeschlossen werden.
Die Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche ist untersagt. (JuSchG)

5. Weisungen

Den Weisungen und Zeichen von Polizeibeamten, Feuerwehrleuten, sowie der Zugleitung und der Ordner ist unverzüglich Folge zu leisten.

6. Musik und andere Begleitumstände

Jegliche Verwendung von Heul-Sirenen und Stark-Ton-Hörnern o.ä. ist untersagt.

Bei Mitführen eines Stromerzeugers mit Verbrennungsmotor ist für Abluft außerhalb des Fahrzeuges und Anhänger zu sorgen, bzw. sicherzustellen, dass sich keine Personen in den Abgasen aufhalten können. Ferner muss sichergestellt werden, dass jeweils funktionstüchtige Feuerlöschmittel bzw. Feuerlöscher in ausreichender Menge bereitgehalten werden.

Während des gesamten Umzugs ist eine max. Lautstärke von 80 Dezibel nicht zu überschreiten. Die Lautsprecheranlagen sind nur auf den Anhängern und nach innen gedreht zu betreiben. Es werden keine Lautsprecher an Frontladern geduldet! Im Ortskern von Havixbeck (siehe Skizze) ist die Musik auszustellen. Es dürfen nur Karnevalslieder abgespielt werden. Technomusik usw. besonders Musik mit tiefen Bässen sind verboten.

Zum Schutz der Anlieger im Flothfeld, darf die Musik erst beim Start des Umzuges (14:11) angestellt werden. Beschallungsanlagen müssen bei der Anmeldung mitgeteilt werden.

Das Abfeuern von Feuerwerkskörpern, Bengalo und Kofettikanonen ist verboten.

Aufgrund eines Ratsbeschlusses der Gemeinde Havixbeck ist die Verunreinigung der Straßen, Vorgärten und Privatgrundstücken durch das **Werfen jeglicher Streumittel untersagt**. Ersatzweise werden den Zugteilnehmern Bonbons bzw. Süßigkeiten von der Gemeinde durch den Veranstalter zu Beginn des Umzuges übergeben. Zusätzliche Bestellungen sind über uns leider nicht mehr möglich.

Es ist verboten, Kartonagen und sonstiges Verpackungsmaterial auf die Straße zu werfen. Jede Gruppe ist für die Entsorgung selbst verantwortlich.

Für Gruppen mit Kraftfahrzeugen, insbesondere mit Anhängern, ist darauf zu achten, dass die in den Fahrbahnen befindlichen Pflanzbeete in einem Zug passiert werden, damit der Rettungsweg nicht blockiert wird.

Um einen flüssigen Ablauf des Umzuges zu gewährleisten sind die Zugteilnehmer verpflichtet **nicht ohne triftigen Grund den Zug zu unterbrechen**.

Auf der Straße „Im Flothfeld“ sind 2 Toilettenwagen aufgestellt. Wir weisen darauf hin, diese Toiletten zu benutzen und **nicht** in die angrenzenden Vorgärten zu gehen!

Bei Zuwiderhandlungen kann der Teilnehmer von der Zugleitung aus dem Zug genommen werden.

7. Fahrzeuge

Am Zug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, die den im „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen“ beschriebenen Voraussetzungen entsprechen und über die erforderliche Betriebserlaubnis/Zulassung verfügen.

Jeder Fahrzeugführer und Halter der am Zug teilnehmenden Fahrzeuge hat dafür Sorge zu tragen, dass seine am Karnevalsumzug teilnehmenden Fahrzeuge ausreichend versichert sind.

7.1 Fahrzeugführer

Das Mindestalter für den Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Er muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für Zugmaschine und Anhänger sein. Für Fahrzeugführer besteht absolutes Alkoholverbot.

7.2 Fahrzeugauf- und -umbauten

Fahrzeugaufbauten sind so zu installieren, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Zugteilnehmer/Besucher nicht gefährdet werden. Insbesondere muss die Ladefläche der Festwagen eben, tritt- und rutschfest sein.

Für eine Personenbeförderung während des Karnevalsuzuges muss auf dem Wagen eine ausreichende Haltevorrichtung vorhanden sein.

Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

Die Verkleidung der Fahrzeuge muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleisten. An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährliche Teile hervorstehen. Die seitlichen Verkleidungen (Unterlaufschutz) der Fahrzeuge (Zugfahrzeug und Anhänger etc.) müssen aus festem, nicht durchstoßbarem Material sein und eine Bodenfreiheit von 25 cm gewährleisten.

Die Brüstungshöhe muss mindestens 1m betragen. Das Aufspringen von Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu unterbinden.

Es werden nur Züge mit maximal einem Anhänger zugelassen.

7.3 Sicherung der Fahrzeuge (Wagenengel)

Die Fahrzeuge müssen durch eine genügende Anzahl von Zugordnern abgesichert werden. Die Zugordner werden von den Zugteilnehmern gestellt, müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben und sind durch farbige Warnwesten zu kennzeichnen.

geändert: **Die Mindestanzahl der erforderlichen Zugordner liegt bei 6:**

An jeder Zugseite ist ein Zugordner (Wagenengel) an diesen Positionen erforderlich:

- auf Höhe der Vorderachse des Zugfahrzeugs
- im Bereich zwischen Zugfahrzeug und Anhänger
- auf Höhe der Hinterachse des Anhängers

Soweit Bereiche des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer nicht eingesehen werden können, sind ggf. weitere Wagenengel erforderlich, die gleichfalls vom Zugteilnehmer gestellt werden.

Die Angabe der Anzahl der Zugordner ist auf der Anmeldung erforderlich.

Der verantwortliche Gruppenleiter stellt die **ständige Anwesenheit der**, für die Gruppe erforderlichen, **Wagenengel während der gesamten Zugdauer** sicher und sorgt bei Ausfällen für sofortigen Ersatz. Dies gilt bis zum Ende des Umzuges (nach der zweiten Durchfahrt im Ortskern / bzw. nach Verlassen der Zugstrecke).

Für Zugordner besteht absolutes Alkoholverbot.

Nicht vorschriftsmäßig abgesicherte Fahrzeuge werden durch die Zugleitung aus dem Zug genommen!

8. Haftung und Rechte des Veranstalters

Mit der Teilnahme an der Veranstaltung erhält das OHK als Vertreter des Veranstalters von allen angemeldeten Teilnehmern ohne besondere Vergütung die Berechtigung, Bildaufnahmen der Teilnehmer zu senden oder senden zu lassen und davon Aufzeichnungen herstellen sowie diese selbst oder durch Dritte auszustrahlen und in den Bereichen der audiovisuellen Printmedien zu nutzen. Die Haftung des Veranstalters für jegliche Sach- und Vermögensschäden, die durch fahrlässiges Verhalten des Veranstalters oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen, ist ausgeschlossen. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Teilnehmer haftet der Veranstalter nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Von den vorgenannten Haftungsausschlüssen und – Einschränkungen wird auch die persönliche Schadensersatzhaftung der Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters umfasst.